

# RS Vwgh 1995/11/27 95/10/0224

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §27;

## Rechtssatz

Der Antrag des Bf auf Übergang der Entscheidungspflicht auf den VwGH für den Fall, daß die belBeh auch die vom VwGH gesetzte zusätzliche Entscheidungsfrist nicht einhalten sollte, läuft darauf hinaus, der VwGH möge der belBeh die versäumte Entscheidung unter Setzung einer Nachfrist auftragen. Ein solcher Antrag ist nach stRsp des VwGH ebenfalls unzulässig (Hinweis B 30.3.1992, 92/10/0057).

## Schlagworte

Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995100224.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)